



Organisationsreglement (OgR)

des

**Gemeindeverbandes Aareresidenz
Region Büren an der Aare**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Organisation	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Verbandsgemeinden	4
2.3	Ageordnetenversammlung	5
2.4	Vorstand	7
2.5	Rechnungsprüfungsorgan	8
2.6	Kommissionen	9
2.7	Personal	9
2.8	Sekretariat	9
3.	Politische Rechte	9
3.1	Initiative	9
3.2	Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	10
3.3	Petition	11
4.	Verfahren an der Abgeordnetenversammlung	11
4.1	Allgemeines	11
4.2	Abstimmungen	12
4.3	Wahlen	13
5.	Öffentlichkeit, Protokolle	16
6.	Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit	17
7.	Finanzielles, Haftung	17
8.	Austritt, Auflösung und Liquidation	18
9.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
	Anhang I: Verwandtenausschluss	20

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name/Sitz

¹ Unter dem Namen **Aareresidenz Region Büren an der Aare** besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes, hiernach "Verband" genannt.

² Sitz des Verbandes ist Büren an der Aare.

³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Seeland.

Art. 2

Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Führung eines Betriebes mit dem Namen Aareresidenz, Betreuung und Pflege Region Büren, nach den kantonalen Vorschriften, insbesondere nach dem Sozialhilfegesetz vom 11. Juni 2001.

² Die Aareresidenz dient in erster Linie der Aufnahme betreuungs- und pflegebedürftiger Menschen, welche den letzten Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden hatten. Im Rahmen der räumlichen und betrieblichen Möglichkeiten können weitere Dienstleistungen angeboten werden.

Art. 3

Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Arch, Bütigen, Büren an der Aare, Diessbach bei Büren, Dotzigen, Leuzigen, Meienried, Meinisberg, Oberwil bei Büren, Rüti bei Büren und Wengi bei Büren.

² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Art. 4

Pflichten der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie die externe Kommunikation der Aareresidenz aktiv unterstützen.

Art. 5

Information

¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan zur Kenntnis zu.

Art. 6

Form der Mitteilungen

¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

2. Organisation

2.1 Allgemeines

Art. 7

Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a. die Verbandsgemeinden
- b. die Abgeordnetenversammlung
- c. der Vorstand
- d. das Rechnungsprüfungsorgan
- e. Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind
- f. die Geschäftsführung (Sekretariat) resp. deren Stellvertretung

2.2 Verbandsgemeinden

Art. 8

Befugnisse

¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a. Zweckänderungen
- b. Kostenteiler
- c. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Gemeinden und die Aufnahmebedingungen
- d. Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. e, wenn das Referendum zustande kommt.

² Geschäfte nach Absatz 1 Bst. a, b und c sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen, solche nach Bst.d, wenn die Mehrheit der Gemeinden zustimmt.

Art. 9

Verfahren

¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Vorstand teilt die Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

2.3 Abgeordnetenversammlung

Art. 10

Zusammensetzung

¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes leitet die Abgeordnetenversammlung. Sie oder er hat kein Stimmrecht.

³ Ist die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes verhindert, wird sie oder er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Vorstandes vertreten.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Art. 11

Weisungen

¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Art. 12

Einberufung und
Einladung

¹ Der Vorstand beruft die Abgeordnetenversammlung ein.

² Fünf Verbandsgemeinden können die Einberufung einer Abgeordnetenversammlung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

⁴ Der Vorstand ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden).

Art. 13

Beschlussfähigkeit

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Art. 14

Stimmkraft der
Verbandsgemeinden

Jede Gemeinde hat Anrecht auf eine Stimme, die Gemeinde Büren als Standortgemeinde hat Anrecht auf zwei Stimmen. Jede Gemeinde kann so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen hat

- Art. 15**
- Zuständigkeiten
1. Wahlen
- Die Abgeordnetenversammlung wählt:
- a. Die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstands
- Art. 16**
2. Sachgeschäfte
- Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:
- a. Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts
 - b. Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
 - c. Die Auflösung des Verbands gemäss Art. 75.
 - d. Reglemente
 - e. Soweit Fr. 100'000 übersteigend abschliessend, soweit Fr. 250'000 übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - f. Das Budget der Erfolgsrechnung
 - g. Die Jahresrechnung
 - h. Die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren
- Art. 17**
- Erfüllung durch Dritte
- ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Aufgabe.
- ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
- a. zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
 - b. eine bedeutende Leistung betrifft oder
 - c. zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

	Art. 18
Wiederkehrende Ausgaben	Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben beträgt Fr. 50'000.
	Art. 19
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	<p>¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p> <p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>³ Beträgt der Nachkredit weniger als fünf Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.</p>
	Art. 20
b) zu gebundenen Ausgaben	<p>¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.</p> <p>² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.</p>
	Art. 21
c) Sorgfaltspflicht	<p>¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p>² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>
2.4 Vorstand	
	Art. 22
Zusammensetzung	<p>¹ Der Vorstand besteht aus fünf Personen.</p> <p>² Der Vorstand konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.</p>
	Art. 23
Beschlussfähigkeit	<p>¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>

Art. 24

Zuständigkeiten

¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Vorstand abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 25

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen

¹ Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Vorstandsausschuss oder dem Verbandspersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Art. 26

¹ Der Vorstand erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Organisation des Vorstands
- b) die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzung
- c) die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder und Vorstandsausschüsse
- d) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements
- e) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen

Art. 27

¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Geschäftsführung.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt der/die Vizepräsident/in. Ist die Geschäftsführung verhindert, unterschreibt seine/ihre Stellvertretung.

2.5 Rechnungsprüfungsorgan

Art. 28

Grundsatz

¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine verwaltungsunabhängige Revisionsstelle vorgenommen.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz nach Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

2.6 Kommissionen

Art. 29

Ständige Kommissionen

Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Art. 30

Nichtständige Kommissionen

¹ Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

2.7 Personal

Art. 31

Personalreglement

Die Abgeordnetenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals im Personalreglement.

2.8 Sekretariat

Art. 32

Stellung

Die Sekretärin bzw. der Sekretär (Geschäftsführung) des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

3. Politische Rechte

3.1 Initiative

Art. 33

- Initiative ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.
- Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie:
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist
 - innert der Frist nach Art. 34 eingereicht ist
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
 - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Art. 34

- Einreichung ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen.
- ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 35

- Ungültigkeit ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.
- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 33 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 36

- Behandlungsfrist Über die Initiative beschliessen:
- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten;
 - die Abgeordnetenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.

3.2 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Art. 37

- Grundsatz ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte von mindestens 4 Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, welche ein 250'000 Franken übersteigendes Geschäft nach Art. 16 Bst. e betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Art. 38

Bekanntmachung ¹ Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Art. 37 Abs. 1 in den amtlichen Publikationsorganen einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- a) den Beschluss
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- c) die Referendumsfrist
- d) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- e) die Einreichungsstelle
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

Art. 39

Behandlungsfrist ¹ Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

3.3 Petition

Art. 40

Petition ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

4. Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

4.1 Allgemeines

Art. 41

Traktanden ¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.

Art. 42

Rügepflicht ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Art. 43

Eröffnung

Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Abgeordnetenversammlung,
- prüft, wer von den Anwesenden Stimmen vertritt,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Art. 44

Eintreten

Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Art. 45

Beratung

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Art. 46

Ordnungsantrag

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

4.2 Abstimmungen

Art. 47

Allgemeines

Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Art. 48

- Abstimmungsverfahren
- ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 49) ermitteln.

Art. 49

- Gruppensieger (Cupsystem)
- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Absatz 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 50

- Schlussabstimmung
- Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: “Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?”

Art. 51

- Form
- ¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 52

- Stimmgleichheit
- Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4.3 Wahlen

Art. 53

- Wählbarkeit
- Wählbar sind

- in den Vorstand und die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen,
- in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Art. 54

Unvereinbarkeit

¹ Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Art. 55

Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang I).

Art. 56

Ausscheidungsregeln

¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 55, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Art. 57

Amtsdauer

Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Art. 58

Wahlverfahren

- a. Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b. Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

- c. Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d. Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.
- e. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f. Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Art. 59

Ungültiger Wahlgang

Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Art. 60

Nicht zu berücksichtigende Zettel

¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Art. 61

Ungültige Namen

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 62

Ermittlung

¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Art. 63

Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Art. 64

Minderheitenschutz

Die Bestimmungen des Gemeindesgesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Art. 65

Los

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

5. Öffentlichkeit, Protokolle

Art. 66

Abgeordnetenversammlung

¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Art. 67

Vorstand und Kommissionen

¹ Die Sitzungen des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 68

Protokollführung

¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es

muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

6. Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Art. 69

Ausstand

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.

Art. 70

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

7. Finanzielles, Haftung

Art. 71

Allgemeines

Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Art. 72

Beiträge der Verbandsgemeinden
Kostenverteilung

Für einen allfälligen Aufwandüberschuss, der sich aus dem Bau und Betrieb der Aareresidenz ergibt, kommen die Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung gem. Art. 5 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich; FILAV; BSG 631.111) auf.

Art. 73

Haftung

¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch.

² Die Verbandsgemeinden haften unter sich (Rückgriff im Innenverhältnis) anteilmässig im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl (Art. 72).

³ Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 72) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

⁴ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 75 Abs. 3.

8. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 74

Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Art. 75

Auflösung

¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl (Art. 72) zugewiesen.

⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 76

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1.1.2024 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 7.11.2016 auf.

Die Delegiertenversammlung vom 6.11.2023 hat dieses Reglement genehmigt.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans-Jörg Lehmann

Jürg Schüpbach

Auflagezeugnisse

Die Sekretärin oder der Sekretär des Gemeindeverbandes Aareresidenz Region Büren an der Aare hat dieses Reglement vom 28.9.2023 bis 27.10.2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Verbandssekretariat Aareresidenz Region Büren a.A. öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden am 21.9.2023 publiziert.

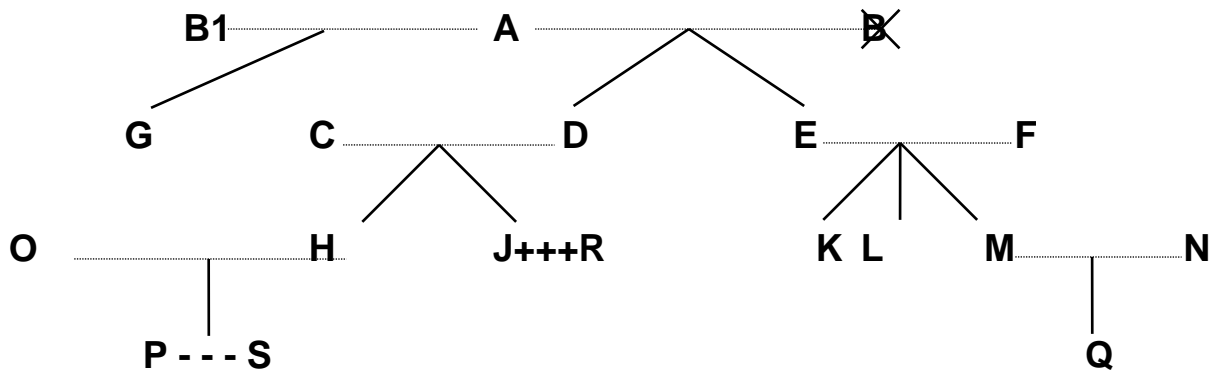
Ort, Datum:

Der Sekretär:

.....

.....

Anhang I: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.